

# RS UVS Kärnten 2003/07/24 KUVS- 1261/5/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.07.2003

## Rechtssatz

Der Kraftfahrzeuglenker darf eine Mautstrecke durch ein Fahrzeug das der zeitabhängigen Maut unterliegt nur benutzen, wenn er die Mautvignette vor der Benützung der Strecke am Fahrzeug bestimmungsgemäß, d.h. unablösbar, angebracht hat. Im vorliegenden Fall wurde die bestimmungsgemäße Anbringung der Vignette vom Beschuldigten unterlassen und ist dieser Verstoß verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden.

## Schlagworte

Maut, Mautstraße, Vignette, zeitabhängige Maut, Windschutzscheibe, Anbringen der Vignette, bestimmungsgemäßes Anbringen, unlösbar

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)